

<i>Betreff</i> <b>Geschäftsführung des Schulverbandes Plön Stadt und Land durch die Stadt Plön</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 2 - Finanzen und interner Service	<i>Datum</i> 16.03.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Volker Ohms	
<i>Aktenzeichen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Hauptausschuss der Stadt Plön (Vorberatung)	03.04.2023	Ö
Ratsversammlung der Stadt Plön (Entscheidung)	05.04.2023	Ö

### Sachverhalt:

Nach den Regelungen des § 13 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) obliegt die Entscheidung, ob ein Zweckverband eine eigene Verwaltung vorhält, dem Zweckverband. Eine eigene Verwaltung sollte nur bei entsprechender Größe und Aufgabenstellung eingerichtet werden. Kleinere Zweckverbände sollten aus wirtschaftlichen Erwägungen die Verwaltung eines Verbandsmitgliedes auf der Grundlage von § 23 Amtsordnung in Anspruch nehmen oder mit einem Verbandsmitglied oder einer anderen Körperschaft eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a GkZ bilden. Hierfür bedarf es seit einigen Jahren jeweils eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Wenn der Zweckverband keine eigene Verwaltung hat, ist gemäß § 13 Abs. 4 GkZ die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung durch die Verbandssatzung zu regeln. § 23 der Amtsordnung gilt entsprechend. § 19a GkZ bleibt unberührt.

Seit Gründung des Schulverbandes Plön Stadt und Land werden die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes von der Stadt Plön wahrgenommen. Dies erfolgt aufgrund § 13 der Verbandssatzung. Eine vertragliche Regelung war bei Gründung des Schulverbandes nicht erforderlich.

Für die Geschäftsführung erhält die Stadt vom Schulverband eine Erstattung der Verwaltungs- und Betriebskosten.

Diese betrug für das Jahr 2022 insgesamt 212.876,00 €. Dieser Betrag wurde bisher verwaltungsseitig abgestimmt und im Rahmen der Haushaltsberatungen von den Gremien der Stadt und des Schulverbandes beschlossen. Nunmehr sollte entsprechend der gesetzlichen Regelung die Geschäftsführung des Schulverbandes auf die Stadt Plön im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen-Vertrages übertragen werden.

Die Regelung in § 13 der Verbandssatzung ist zwischenzeitlich nicht mehr ausreichend.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag sollte mindestens folgende Bereiche abdecken:

- Übertragung der Geschäftsführung
- Entschädigung
- Laufzeit, Kündigung

Die bisherige Grundlage für die Berechnung der Personal- und Sachkosten stammt aus dem Jahr 2013 und wurde in den vergangenen Jahren jährlich um die in den Haushaltserlassen des Innenministeriums empfohlenen Prozentsätzen für die Personal- und Sachkosten erhöht.

Zwischenzeitlich hat sich ein erhöhter Personalbedarf im Bereich der Bauunterhaltung der Schulen sowie für zusätzliche Aufgabenfelder (hier insbesondere im Bereich der Digitalisierung und der Umstellung auf die Doppik) in der Schulverwaltung ergeben. Die Schulverwaltung wurde daher personell aufgestockt und die Basis wurde hierzu bereits im Stellenplan 2022 der Stadt Plön geschaffen.

Der endgültige Personalschlüssel für die Geschäftsführung des Schulverbandes wurde zwischenzeitlich ermittelt und die Höhe der künftigen Erstattung der Personal- und Sachkosten steht mit einem neuen Verwaltungskostenbeitrag für 2023 in Höhe von 352.265,40 € fest. Dieses entspricht einer Erhöhung um 139.389,40 € im Vergleich zum Jahr 2022.

Im Schulverband Plön Stadt und Plön wurde auf dieser Basis der anliegende „Öffentlich-rechtliche Vertrag des Schulverbandes Plön Stadt und Land und der Stadt Plön über die Übertragung der Geschäftsführung des Schulverbandes Plön Stadt und Land auf die Stadt Plön“ zunächst im Hauptausschuss des Schulverbandes ausführlich beraten und abschließend in der Sitzung der Schulverbandsversammlung am 06. Dezember 2022 einstimmig beschlossen.

Es ist nunmehr für den rechtsverbindlichen Abschluss die Beschlussfassung in den städtischen Gremien zu fassen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Stadt Plön musste bereits im Jahre 2022 zur Sicherstellung der fach- und sachgerechten Wahrnehmung der Geschäftsführung des Schulverbandes Plön Stadt und Land (aufgrund der ansteigenden Anforderungen und neuen Aufgabenstellungen) personell aufstocken, so dass in der Folge sich nunmehr auch eine Neufassung des Verwaltungskostenbeitrags des Schulverbandes ergeben hat.

Die Regelungen zum Verwaltungskostenbeitrag finden sich künftig im öffentlich-rechtlichen Vertrag wieder. Dabei ist vorgesehen, dass eine regelmäßige Prüfung / Neuberechnung und Indexsteigerung (§ 3 Abs. 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages) des Verwaltungskostenbeitrags erfolgen wird.

Mit den getroffenen Regelungen zum Verwaltungskostenbeitrag wird künftig die Basis für eine angemessene und faire Erstattung des Personal- und Sachkostenaufwands der Stadt Plön durch den Schulverband Plön Stadt und Land sichergestellt.

**Klimarelevanz & Begründung:**  Positiv  Negativ  keine

**Beschlussvorschlag:**

Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Ratsversammlung den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Geschäftsführung des Schulverbandes Plön Stadt und Land durch die Stadt Plön in der anliegenden Fassung abzuschließen.

Ratsversammlung:

Die Ratsversammlung beschließt den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Geschäftsführung des Schulverbandes Plön Stadt und Land durch die Stadt Plön in der anliegenden Fassung.

I.A.  
Ohms

**Anlagen:**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag des Schulverbandes Plön Stadt und Land und der Stadt Plön über die Übertragung der Geschäftsführung des Schulverbandes Plön Stadt und Land auf die Stadt Plön

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
des Schulverbandes Plön Stadt und Land und der Stadt Plön  
über die Übertragung der Geschäftsführung des  
Schulverbandes Plön Stadt und Land  
auf die Stadt Plön**

---

Zwischen dem Schulverband Plön Stadt und Land,  
vertreten durch den stellvertretenden Schulverbandsvorsteher Thomas Menzel,  
nachstehend Schulverband genannt

und

der Stadt Plön,  
vertreten durch die Bürgermeisterin Mira Radünzel,  
nachstehend Stadt genannt

wird nach Beschlüssen der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Plön  
Stadt und Land vom 06.12.2022  
und der  
Ratsversammlung der Stadt Plön vom xx.xx.xxxx

gemäß § 13 Abs. 4 GkZ i.V.m. § 23 AO folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag (§§  
121 ff. LVwG) geschlossen:

**Präambel**

Seit Gründung des Schulverbandes zum 01. Januar 1971 werden gemäß § 13 Abs. 4  
Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die Verwaltungs- und  
Kassengeschäfte laut Verbandssatzung auf Grundlage von § 23 Amtsordnung (AO)  
von der Stadt Plön wahrgenommen. Dies wird nun schriftlich im Rahmen des  
öffentlich-rechtlichen Vertrages festgehalten (§§ 121 ff. LVwG).

Die genannten Personen und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der  
weiblichen als auch in der männlichen Form.

## **§ 1 Übertragung der Geschäftsführung**

- 1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden gemäß § 13 der Verbandssatzung von der Stadt wahrgenommen.
- 2) Der Schulverband überträgt und die Stadt übernimmt die Geschäftsführung des Schulverbandes unter Anwendung des § 23 AO. Hiermit wird die gesamte geschäfts- und büromäßige Abwicklung der Verwaltung übertragen. Die Verantwortlichkeit der Verwaltungsleitung bleibt hierdurch unberührt und obliegt dem Schulverbandsvorsteher kraft Gesetzes. Der Bürgermeister der Stadt unterliegt den fachlichen Weisungen des Schulverbandsvorstehers. Die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters ist auf die sachliche Erledigung der Aufgaben beschränkt. Der Schulverbandsvorsteher kann keinen Einfluss auf die Organisation und den Geschäftsgang der Stadt nehmen. Der Schulverbandsvorsteher ist nicht Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Stadt und hat keinen Einfluss auf die Einstellung der Dienstkräfte.
- 3) Wird die Stadt Plön im Namen des Schulverbandes tätig, verwendet sie den Schriftkopf des Schulverbandes „Schulverband Plön Stadt und Land, Der Schulverbandsvorsteher“. Der Bürgermeister der Stadt Plön unterzeichnet dann „Im Auftrage“. Die Mitarbeiter der Stadt zeichnen im Schriftverkehr für den Schulverband mit dem Zusatz „Im Auftrage“.
- 4) Der Schulverband verzichtet für die Durchführung seiner Verwaltungs- und Kassengeschäfte auf eigene Beschäftigte und nimmt das Personal der Stadt in Anspruch, dass insoweit im Namen des Schulverbandes tätig wird.
- 5) Der Sitz der Verwaltung ist in Plön.

## **§ 2 Aufgabenwahrnehmung**

Die Stadt erfüllt die nach § 13 Abs. 4 GkZ übertragene Geschäftsführung gemäß den Vorgaben und fachlichen Weisungen des Schulverbandsvorstehers und führt sie nach den gesetzlichen Vorschriften und Beschlüssen des Hauptausschusses bzw. der Schulverbandsversammlung aus. Sie stellt die dazu erforderlichen Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen zur Verfügung. Die Stadt ist für die verwaltungsseitige Abwicklung verantwortlich.

## **§ 3 Entschädigung**

- 1) Die Stadt erhält für die Geschäftsführung vom Schulverband einen jährlichen Ersatz der Personal- und Sachkosten. Hierfür wird der Personalbedarf von der Stadt festgestellt. Die so ermittelten Personal- und Sachkosten ergeben sich aus der beigefügten Berechnungsgrundlage (Anlage1). Die Entschädigung wird zum Jahresanfang des Folgejahres anhand der tatsächlich entstandenen

- Personalkosten abgerechnet. Das Ergebnis wird mit der zum 01. Juli fälligen Vorauszahlung verrechnet.
- 2) Die Sachkosten beinhalten alle mit der Personalgestellung erforderlichen Ausgaben, wie z. B. Kosten für die elektronische Datenverarbeitung, für Bürobedarf und Büroausstattung, Seminare und Fortbildung des Personals, Kosten externer Firmen, falls das städtische Personal die Leistung nicht erbringen kann.
  - 3) Jede Vertragspartei kann die Überprüfung des Personalbedarfs durch einen externen Dienstleister verlangen. Die Kosten des externen Dienstleisters werden durch die Vertragspartei gezahlt, die den Auftrag erteilt.
  - 4) Soweit für Verwaltungsleistungen aus übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten Gebühren, Beiträge und Entgelte erhoben werden können sowie Kostenerstattungen möglich sind, steht dieses Recht dem Schulverband zu.
  - 5) Die Berechnungsgrundlage (Anlage 1) wird von der Stadt Plön alle drei Jahre neu aufgestellt. In den jeweils folgenden zwei Jahren ohne Neuaufstellung der Berechnungsgrundlage erhöht sich der Verwaltungskostenbeitrag um die durchschnittlich prozentuale Tarifsteigerung zzgl. tariflich vereinbarter Sonderzahlungen des Vorjahres.
  - 6) Bei der Übertragung neuer Aufgaben oder bei Wegfall von Aufgaben, kann eine vorzeitige Anpassung der Berechnungsgrundlage erfolgen.

#### **§ 4 Zahlungen**

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt jährlich und ist als Vorauszahlung zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Der Betrag wird seitens der Stadt schriftlich in Rechnung gestellt. Die erstmalige Zahlung nach diesem Vertrag erfolgt zum 01. Juli 2023. Die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten erfolgt durch die Stadt im 1. Quartal des Folgejahres. Das Ergebnis wird bei der nachfolgenden Vorauszahlung berücksichtigt.

#### **§ 5 Änderungen und Ergänzungen**

- 1) Ändert sich die derzeitige Vereinbarungsgrundlage aufgrund weiterer Aufgabenübertragung oder gesetzlicher Erfordernisse, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine rechtlich und wirtschaftlich angemessene neue Regelung zu treffen.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

#### **§ 6 Haftung**

Die Haftung des Schulverbandes gegenüber Dritten für die Wahrnehmung ihrer Verbandsaufgaben bleibt unberührt. Die Stadt erstattet dem Verband jedoch den

entstandenen Schaden, den ihre Beschäftigten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.

## **§ 7 Laufzeit, Kündigung, Änderungen**

- 1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Er kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Kündigungsgrund ist die Entscheidung des Schulverbandes, die Geschäftsführung gem. § 19a GkZ auf einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übertragen und eine Änderung des § 13 der Verbandssatzung. § 127 Abs. 1 LVwG bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

- 1) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
- 2) Sollten ergänzende Vertragsbestimmungen zur Durchführung des Vertrages notwendig werden, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Plön,

Schulverband Plön Stadt und Land  
Stellvertretender Schulverbandsvorsteher

Stadt Plön  
Die Bürgermeisterin

Thomas Menzel

Mira Radünzel

## Grundlage für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages des Schulverbandes Plön Stadt und Land an die Stadt Plön

Berechnungsgrundlage Stand 21.10.2022

Person	Tätigkeit	Sachkosten	Personal- kosten	Vollzeit/Teilzeit	Gesamt- kosten	Anteil Schulverband	Anteil Stadt	Aufwand Schul- verband	Aufwand Stadt
1	Schulverwaltung	9.700,00	<b>63.700,00</b>	<b>1,00</b>	73.400,00	70%	30%	51.380,00	22.020,00
2	Schulverwaltung	9.700,00	<b>44.300,00</b>	<b>0,64</b>	53.999,64	92%	8%	49.679,67	4.319,97
3	Schulverwaltung	9.700,00	<b>53.200,00</b>	<b>0,77</b>	62.899,77	100%	0%	62.899,77	0,00
4	Personalwesen	9.700,00	<b>86.000,00</b>	<b>1,00</b>	95.700,00	8%	92%	7.656,00	88.044,00
5	Personalwesen	9.700,00	<b>73.200,00</b>	<b>1,00</b>	82.900,00	11%	89%	9.119,00	73.781,00
6	Koordinierung	9.700,00	<b>121.300,00</b>	<b>1,00</b>	131.000,00	1%	99%	1.310,00	129.690,00
7	Koordinierung	9.700,00	<b>95.300,00</b>	<b>1,00</b>	105.000,00	2%	98%	2.100,00	102.900,00
8	§ 2b UStG Umsetzung	9.700,00	<b>68.500,00</b>	<b>1,00</b>	78.200,00	3%	97%	2.346,00	75.854,00
9	Kasse	9.700,00	<b>67.300,00</b>	<b>1,00</b>	77.000,00	5%	95%	3.850,00	73.150,00
10	Kasse	9.700,00	<b>55.200,00</b>	<b>1,00</b>	64.900,00	5%	95%	3.245,00	61.655,00
11	Kasse	9.700,00	<b>40.800,00</b>	<b>0,77</b>	50.499,77	5%	95%	2.524,99	47.974,78
12	IT	9.700,00	<b>96.200,00</b>	<b>1,00</b>	105.900,00	1%	99%	1.059,00	104.841,00
13	Poststelle	9.700,00	<b>26.200,00</b>	<b>1,00</b>	35.900,00	1%	99%	359,00	35.541,00
14	Hallenbelegung, Rechnungsabw.	9.700,00	<b>66.400,00</b>	<b>0,89</b>	76.099,89	20%	80%	15.219,98	60.879,91
15	Werkmietwohnung, Bewirtschaftung	9.700,00	<b>69.200,00</b>	<b>1,00</b>	78.900,00	11%	89%	8.679,00	70.221,00
16	Hausmeister, Versicherungen	9.700,00	<b>56.300,00</b>	<b>1,00</b>	66.000,00	3%	97%	1.980,00	64.020,00
17	TL 30 - Koordination Team 30	9.700,00	<b>82.600,00</b>	<b>1,00</b>	92.300,00	5%	95%	4.615,00	87.685,00
18	Umweltfachkraft	9.700,00	<b>51.200,00</b>	<b>0,77</b>	60.899,77	2%	98%	1.218,00	59.681,77
19	Bauunterhaltung, Bewirtschaftung	9.700,00	<b>72.200,00</b>	<b>1,00</b>	81.900,00	90%	10%	73.710,00	8.190,00
20	Bauunterhaltung, Bewirtschaftung	9.700,00	<b>59.200,00</b>	<b>1,00</b>	68.900,00	50%	50%	34.450,00	34.450,00
21	Bauunterhaltung, Bewirtschaftung	9.700,00	<b>87.200,00</b>	<b>1,00</b>	96.900,00	10%	90%	9.690,00	87.210,00
22	Fachbereichsleiter	9.700,00	<b>93.800,00</b>	<b>1,00</b>	103.500,00	5%	95%	5.175,00	98.325,00
<i>Summe</i>		213.400,00	<b>1.529.300,00</b>		1.742.698,84			352.265,40	1.390.433,44

**Zusammenfassung:**

Verwaltungskostenbeitrag Schulverband an Stadt ab	352.265,40 €
nachrichtlich Verwaltungskostenbeitrag 2022	212.876,00 €
Steigerung	139.389,40 €